Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 9757.) Gesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 18. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen, was folgt:

Artikel 1.

Der Kreissynodalvorstand, das Konsistorium und der Provinzialsynodalvorstand üben die ihnen durch das anliegende Kirchengesetz vom 16. d. M. zugewiesenen Rechte bei Vertretung des Kreissynodalverbandes (der Kreisgemeinde) und des Provinzialsynodalverbandes (der Provinzialgemeinde) in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Artikel 2.

Die Beschlüsse des Kreisynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums und ihre die vertretenen Verbände verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des im Artikel 1 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

Artikel 3.

Auf die Beschlüsse der kirchlichen Organe in den Fällen des Artikels 1 findet Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, (Gesetz-Samml. S. 125) Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1895.

Die hier vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Vom 16. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Der Kreissynodalvorstand (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 §. 54 — Gesetz-Samml. S. 417 — und Kirchengesetz vom 27. April 1891 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 18 —) vertritt den Kreissynodalverband (die Kreisgemeinde) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Zu jeder den Kreisynodalverband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kreissynodalvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines

Stellvertreters und zweier Mitglieder des Vorstandes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 2.

Die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes (der Provinzialgemeinde) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes. Auf diese Mitwirkung findet §. 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Nr. 4 unter 2 des Kirchengesetzes vom 1. Juli 1893 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 103) Anwendung.

Schriftliche Willenserklärungen, welche den Provinzialsynodalverband Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Provinzialsynodalvorstand bei dem Beschlusse mitgewirkt hat, der Unterschrift des Konsistorialpräsidenten oder seines Vertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 3.

Die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums in den Fällen der §§. 1 und 2 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde

1) bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist,
2) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
3) bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

§. 4.

Die Kirchenbehörde, welche in den Fällen des §. 3 die Genehmigung zu ertheilen hat, im Gleichen der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinde Everswinkel für die von ihr gebaute Chaussee von Everswinkel nach dem Bahnhofe Rästrup-Everswinkel der Eisenbahnlinie Münster–Rheda–Lippstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 10 S. 54, ausgegeben am 7. März 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1895, betreffend die Genehmigung des in Folge Beschlusses des 67. Kommunallandtages der Kurmark vom 29. Januar 1895 aufgestellten „Revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig", durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 249, ausgegeben am 21. Juni 1895,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 237, ausgegeben am 19. Juni 1895;

3) das am 13. Mai 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schwedter Wassergenossenschaft zu Niederkränig im Kreise Königsberg i. N., durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25, Extrabeilage, ausgegeben am 21. Juni 1895,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 203, ausgegeben am 6. Juni 1895 (zu vergl. die Bekanntmachung S. 266 Nr. 3);

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Rathenow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Februar 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 287, ausgegeben am 12. Juli 1895;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Juni 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von 11 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 287, ausgegeben am 12. Juli 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.